



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
 MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION  
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

☎ 031 / 61 11 11 — TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U  
N/REF.: B.13.11-191/Vo/fi/6

I  
V/REF.:

den 9. Mai 1972

3003-BERN					
NO	ZW	HG			2/2
	10.5	12.7			
7152		kur			
EPO		10.5.72		15	
S.B. 34.12.A.O.					

Herrn Rechtsanwalt  
 Max O. Seidel  
 Gartenstrasse 23

8002 Zürich

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Sie haben der Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 6. April 1972 einen vom Finanzamt Frankfurt/Main - Börse an die CANDIDA HOLDING GmbH ZUG gerichteten Fragebogen mit der Anfrage zugestellt, ob dessen Beantwortung nicht allenfalls den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB erfüllen würde.

Wir schicken voraus, dass die Bundesanwaltschaft, wenn sie gelegentlich von privater Seite angefragt wird, ob ein bestimmter Sachverhalt unter Art. 273 StGB falle, stets darauf hinweisen muss, dass sie als Strafverfolgungsbehörde nicht in der Lage ist, Rechtsgutachten abzugeben. Sie kann lediglich auf die Probleme hinweisen, die diese Strafbestimmung stellt, um so den Anfragenden in die Lage zu versetzen, unter eigener strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortung einen Entscheid zu treffen, der ihn mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt bringt.

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es bei Art. 273 StGB auf folgendes an:



- 2 -

1. Soweit eine Auskunft ausschliesslich Verhältnisse betrifft, an denen einzig der Auskunfterteilende ein Geheimhaltungsinteresse hat, kann der Entscheid über die Preisgabe derartiger Belange dem Betreffenden selber überlassen bleiben.
2. Nach Art. 273 StGB ist es hingegen verboten und strafbar, zuhanden des Auslandes über wirtschaftliche Verhältnisse Auskunft zu geben,
  - a) an denen ein gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht oder
  - b) an deren Geheimhaltung ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse hat.

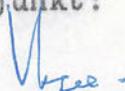
Mit Bezug auf den uns vorgelegten Fragebogen des Finanzamtes Frankfurt/Main-Börse können vorerst gesamtschweizerische Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe a oben unseres Erachtens zum vornherein ausgeschlossen werden. Die Fragen beziehen sich, soweit sie überhaupt Geheimnischarakter aufweisen (was z.B. für den Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet und für die Telefonnummer nicht zutrifft) nach unserem Dafürhalten auf Tatsachen, über die die CANDIDA HOLDING GmbH ausschliesslich selber verfügt. Sie muss sich entscheiden, ob sie die Antworten darauf erteilen will oder ob sie es vorzieht, sie zu verweigern und allfällige ihr daraus erwachsende Nachteile in Kauf zu nehmen. Inwieweit einzelne Fragen möglicherweise auch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter tangieren, vermögen wir nicht zu beurteilen. Die Geschäftsleitung der CANDIDA HOLDING GmbH wird dazu jedoch ohne weiteres in der Lage sein. Sie kann sich im Zweifelsfalle mit dem Betroffenen in Verbindung setzen und dessen Zustimmung einholen.

- 3 -

Ihre Anfrage wurde auch dem Eidg. Politischen Departement und der Eidg. Steuerverwaltung zur Kenntnis gebracht. Die letztere gab hinsichtlich der von Ihnen als Einmischung in schweizerische wirtschaftliche Verhältnisse bezeichnete Zustellung des Fragebogens zu bedenken, dass dabei nicht nur rein rechtliche Gesichtspunkte zu beachten seien, sondern dass ein schweizerisches Unternehmen daran interessiert sein könne, von einem Veranlagungsverfahren in Deutschland Kenntnis zu erhalten und daran teilzunehmen. Auffallend sei im vorliegenden Fall, dass die deutschen Behörden nicht wie üblicherweise bei ähnlichen Anfragen den Adressaten auf die in Betracht fallende Steuerforderung aufmerksam machten und ersuchten, für das Veranlagungsverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu bestellen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESANWALTSCHAFT  
RECHTSDIENST  
Der Adjunkt:



Kopie z.K. an:

- Eidg. Politisches Departement,  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
(ad s.B.34.12.A.O.-HG/rc), 3003 Bern
- Eidg. Steuerverwaltung, Internationales  
Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen  
(ad D 3.D.65/C-Wi/ag), 3000 Bern